

Ehrungssatzung der Stadt Ohrdruf

Auf der Grundlage der §§ 2, 11 und 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils aktuellen Fassung sowie des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Ohrdruf hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 die folgende Ehrungssatzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.07.2021 sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.06.2026, beschlossen:

§ 1 Maßgabe

Die von der Stadt vorzunehmenden Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrungssatzung.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Ehrung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die städtischen Körperschaften, die Vereine, Einzelbürger sowie der Bürgermeister.
- (3) Über die Ehrung beschließt der Stadtrat.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch das Überreichen einer vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde, eines Blumenstraußes und eines Ehrengeschenks (im Gesamtwert von bis zu 100 €). Weitere Rechte, Pflichten und Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (5) Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer öffentlichen Stadtratssitzung vor.
- (6) Die Ortsteilräte können für ihren jeweiligen Wirkungsbereich (Ortsteil) das Ehrenbürgerrecht an Bürger verleihen, die sich in besonderem Maße um den jeweiligen Ortsteil und das Wohl der Einwohner verdient gemacht haben. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Auszeichnung und Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen im Sport, in der Kultur, in der Wissenschaft, im sozialen Bereich und in der Kommunalpolitik

- (1) Bürger, die sich im sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen oder kommunalpolitischen Bereich besonders verdient gemacht haben, können durch die Stadt ausgezeichnet werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die städtischen Körperschaften, die Vereine, Einzelbürger und der Bürgermeister.
- (3) Über die Auszeichnung entscheidet der Hauptausschuss. Er entscheidet auch über die Art und Weise der Ehrung.
- (4) Die Auszeichnung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Form vor.

§ 4*

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ohrdruf und ihrer Ortsteile

- (1) Die langjährige aktive Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird vorrangig durch Verleihung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz in Verbindung mit der Gewährung von Jubiläumsprämien unter Berücksichtigung der Thüringer Jubiläumsprämien-Ehrenzeichen-Verordnung (ThürJubPrämEhrVO), in der aktuellen Fassung, gewürdigt. Hierfür wird durch die Stadt Ohrdruf, bei Erfüllung der Voraussetzungen, ein Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde gestellt.
- (2) Wird der nach Absatz 1 gestellte Antrag der Stadt Ohrdruf abgelehnt, wird eine städtische Zuwendung auf Basis der in der ThürJubPrämEhrVO (in der aktuellen Fassung) genannten jeweiligen Jubiläumsprämie gewährt.
- (3) Die Verleihung sowie Aushändigung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz und die Gewährung der Jubiläumsprämie erfolgen auf Grundlage der ThürJubPrämEhrVO (in der aktuellen Fassung). Abweichend hiervon wird die Würdigung auf Grundlage des Absatzes 2 durch den Bürgermeister, einen Beigeordneten oder den Ortsteilbürgermeister im Rahmen einer Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen.

§ 5

Ehrung zu Geschäfts- und Vereinsjubiläen

- (1) Geschäfts- und Vereinsjubiläen werden durch die Stadt Ohrdruf entsprechend gewürdigt.
- (2) Die Würdigung von Vereinsjubiläen ist in der Satzung zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Ohrdruf geregelt.
- (3) Geschäftsjubiläen werden durch Überreichen eines Blumenstraußes oder einer Grünpflanze durch den Bürgermeister, einen Beigeordneten oder den Ortsteilbürgermeister gewürdigt.

§ 6*

Ehrung bei Geburt eines Kindes

Kinder sind Zukunft! Die Geburt eines in Ohrdruf und den Ortsteilen gemeldeten Kindes wird deshalb von der Stadt besonders gewürdigt. Bei Geburt eines Kindes erhalten die Eltern oder das erziehungsberechtigte Elternteil ein Glückwunschsreiben und ein Präsent bzw. einen Gutschein im Wert von 100 €.

§ 7

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare
 - a) ihren ständigen Wohnsitz in Ohrdruf haben
 - b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind
 - c) bei Ehejubiläen die Eheleute nicht dauernd getrennt leben
 - d) die Stadt Ohrdruf Kenntnis vom Ehejubiläum erhält.
- (2) Jubiläen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) bei Ehejubiläen
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (70 Jahre)
 - und alle darauffolgenden 5 Jahre

- b) bei Altersjubiläen
 - Vollendung des 80. Lebensjahres
 - Vollendung des 85. Lebensjahres
 - Vollendung des 90. Lebensjahres
 - Vollendung des 95. Lebensjahres.
 - ab dem 96. Lebensjahr wird die Ehrung jährlich vorgenommen.
- (4) Jubilare erhalten ein Glückwunschschreiben des Bürgermeisters, ein Präsent und einen Blumenstrauß (Gesamtwert: 30,00 €).
- (5) Die Ehrungen können vom Bürgermeister, den Beigeordneten, den Ortsteilbürgermeistern oder von beauftragten Personen vorgenommen werden.

§ 8* **Nachrufe**

Für Personen, die in Ohrdruf und den Ortsteilen der Stadt ein kommunalpolitisches Mandat ausgeübt haben, veröffentlicht die Stadt einen Nachruf im städtischen Amtsblatt. Während der Trauerfeier wird ein Trauerkranz oder ein Bouquet der Stadt niedergelegt, wenn dies im Einzelfall von der Trauerfamilie nicht unerwünscht ist. Die Niederlegung des Kranzes oder des Bouquets erfolgt durch den Bürgermeister, einen Beigeordneten oder den Ortsteilbürgermeister.

§ 9 **Entziehung der Ehrung**

- (1) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Stadtrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Ehrungssatzung der Stadt Ohrdruf vom 18. 01. 2010 einschließlich aller Änderungen außer Kraft gesetzt.

Ohrdruf, den 04.02.2019

Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Ehrungssatzung Stadt Ohrdruf
vom 04.02.2019
1. Änderung vom 14.07.2021
2. Änderung in der Fassung vom 01.06.2026

Beschluss-Nr. BV/453/2014-2019 (377/2019)
Beschluss-Nr. BV/369/2019-2024 (315/2021)
Beschluss-Nr. BV/250/2024-2029 (204/2026)

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum vom c) in Kraft ab
1	6	geändert	BV/369/2019-2024 (315/2021)	a) 14.07.2021 b) 20.08.2021 c) 21.08.2021
2	4 Abs. 1 4 Abs. 2 4 Abs. 3 8	neugefasst	BV/250/2024-2029 (204/2026)	a) 01.06.2026 b) 19.06.2026 c) 01.07.2026